

wenn wöchentlich in unserm Börsenblatte ein alphabetisches Verzeichniß gegeben wird von allen Recensionen aus all'n Blättern, die dergleichen enthalten.

Wer die Arbeit nun aber übernehmen möchte, — was wohl durchaus ein Leipziger sein müßte — und wie es zu veranstalten wäre, daß alle Blätter und Hefte dem zugesandt würden, der die Auszüge machte, das würde gewiß gern die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig bestimmen und einleiten, wenn mein Vorschlag Beifall finden sollte. — Die Sache ist zu wichtig, sie betrifft uns Alle.

Einfachheit wäre wohl das Beste dabei, und nach folgender Zusammenstellung könnte z. B. ein Jeder gleich erscheinen, wann und wo ein oder das andere Werk seines Verlags eine Beurtheilung gefunden hat.

Brockhaus, Lpzg., Wiese, Friedrich. Blätter f. lit. Unterhltg. Nr. 149 u. 150.

Brodhag in St. Die neue Medea. B. Verf. d. Scipio C. Blät. f. l. u. Nr. 151.

Fleischer, Fr., Reichard, Monarchie, Landstände etc. 1. Bl. f. l. u. Nr. 151.

Mesler, in St., Versuch üb. d. engl. Lit. 2 Bde. Literaturbl. z. Morgenbl. Nr. 59.

Seidel, in S. Hergenröther, Predigten. 1. Jahrg. Rheinwald's Repertor. Juni. Bogen 15 u. 16.

Trautwein in B. Schmidt, Grundriß. 3 Abthlg. Allgemeine Schulzeitg. Nr. 106.

u. f. w.

Es ergibt sich hiernach schon von selbst, daß die Verleger zur schnellern Uebersicht jedesmal alphabetisch gestellt werden müssen. Zur noch größeren Unterscheidung könnten Verleger, Titel und die Blätter, worin der Abdruck steht, mit drei verschiedenen Lettern gedruckt werden.

Die Nützlichkeit einer solchen Einrichtung ist zu augenscheinlich, als daß sie nicht gleich von Jedem wahrgenommen werden sollte. Sie gewährt zwiefachen Gewinn, nicht allein die Gewißheit, daß die zu diesem Zwecke versandten Bücher recensirt sind, sondern auch die Möglichkeit, alle Recensionen über die verlegten Schriften nachzulesen und so die Meinung, die man früher darüber gefaßt hat, entweder berichtigt, oder bestätigt und etwa bereichert zu sehen.

Schließlich muß ich noch bemerken, daß, sollte eine solche Einrichtung für das Börsenblatt möglich gemacht werden, sie nur dann rechten Nutzen gewähren könnte, wenn keine Zeitschrift, kein Blatt, welches Recensionen liefert, übergangen würde, so daß aus Allen die darin befindlichen Recensionen übersichtlich nach der angeedeuteten Norm herausgezogen würden.

Der vorstehende Aufsatz enthält einen Vorschlag, an den auch ich schon mehrmals gedacht habe, und wird die Ausführung von mehreren Seiten gewünscht, von dem löbl. Börsenvorstande und den Herren Deputirten des Vereins der Buchhändler in Leipzig gebilligt, so wie von den Verlegern von Zeitschriften befördert, so werde ich gern mich derselben unterziehen. Zum Theil ist zwar dem beklagten Mangel schon seit einigen Jahren durch die in der lit. Zeitung des Herrn Dr. Büchner zu findende Aufzählung vieler Recen-

sionen abgeholfen, aber was dort zu einem ganz andern Zwecke gegeben ist, entspricht dem hier geforderten zu wenig. — Was die zu dem Vorhaben nöthige Unterstützung von Seiten der Verleger von Zeitschriften anbelangt, so bräuchten diese nur ein höchst unbedeutendes Opfer zu bringen, nämlich ein Expl. jedes Blattes, in dem Recensionen enthalten sind, an mich zu senden, das jedesmal gleich nach Benutzung zurückfolgen sollte. Wenn sie bedenken, daß es wohl eigentlich mit Billigkeit von ihnen gefordert werden könnte, daß sie stets dem Verleger eines Werks die in ihrer Zeitschrift erschienene Recension darüber zusendeten, so wird sich gewiß, wenn der Vorschlag zur Ausführung kommt, keiner unter ihnen weigern, unserm Gesamtwesen die hier angesprochene kleine Gefälligkeit zu erweisen, besonders da dieselbe ihm auch insofern Vortheil bringen muß, als jedenfalls die Aufzählung der Recensionen im Allgemeinen eine regelmäßigere Einsendung der Neuigkeiten an die krit. Institute bewirken wird.

D. Redacteur d. B.Vl.

Aus den Berathungen der zweiten Kammer der Sächs. Ständeversammlung in Betreff der Verordnung über Verwaltung der Presspolizei im Königreich Sachsen v. 13. Oct. 1836.

Wir haben früher die hier erwähnte Verordnung im Börsenblatte mitgetheilt, weil wir glaubten, daß es vielen Buchhändlern wünschenswerth sein müsse, mit der auf lit. Verkehr Bezug habenden Gesetzgebung in einem Lande, das als Mittelpunkt für den Deutschen Buchhandel gelten muß, bekannt zu sein, und mit demselben Grunde läßt es sich wohl rechtfertigen, wenn wir hier Einiges aus den Verhandlungen mittheilen, zu denen jene Verordnung auf dem jetzigen Landtage veranlaßt hat.

Unterm 10. December vorigen Jahres wurde von den Abgeordneten von Dieskau und Todt, in Bezug auf die erwähnte Verordnung eine Petition bei der II. Kammer eingereicht, worin das Gesuch enthalten war:

„die Letztere möchte im Verein mit der I. Kammer, in Berücksichtigung des Inhalts dieser Petition, die sofortige Sistirung und gänzliche Zurücknahme der gedachten Presspolizeiverordnung bei der hohen Staatsregierung beantragen und zugleich damit die Bitte verbinden, der jetzigen Ständeversammlung ein Pressgesetz im Sinne der Verfassungs-urkunde vorzulegen.“

Die Kammer überwies dieselbe am 13. Dec. vor. J. der 3. Deputation zur Begutachtung. Nach vielfacher Berathung über diesen Gegenstand, bei welcher nicht nur mit der 1. Deput., wegen der dabei mit einschlagenden Verfassungsfragen, sondern auch mit zwei Herren Königl. Commissarien Bernehmung Statt fand, vereinigte man sich zu einem Beschlusse, dessen Eingang unterm 2. März 1837 der Kammer angezeigt und gleichzeitig ein allerhöchstes Decret vom 27. Febr. 1837 zum Vortrag gebracht wurde. In diesem wurde zuvörderst der, auf vorigem Landtage Statt gefundenen, Vorgänge Erwähnung gethan, welche zur Folge hatten, daß der, den damals versammelten Ständen mittelst Decrets vom 30. März 1833 vorgelegte Gesetzentwurf: die provisorische Feststellung der Angelegenheiten der Presse